

**Verordnung der Gemeinde Heinsdorfergrund
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung) vom 14.08.2023**

Aufgrund von §6a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 14.08.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Heinsdorfergrund werden Gebühren erhoben, soweit Parkuhren, Parkscheinautomaten sowie andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorhanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer der den Parkplatz nutzt.
- (2) Gebührenschuldner für die Ausstellung von Parkausweisen nach § 3 Abs. 2 sowie für die Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen ab 1.000 Personen nach § 3 Abs. 3 ist der Antragsteller.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühr auf dem Parkplatz am Mühlteich, OT Hauptmannsgrün beträgt täglich:

Bis zu 3 Stunden	1,50 Euro
Über 3 Stunden	3,00 Euro
- (2) Weiterhin kann alternativ ein Parkausweis in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund mit einer Jahresgebühr in Höhe von 36,00 Euro erworben werden.
- (3) Bei Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist durch den Antragsteller je Tag folgende Pauschalgebühr zu entrichten:

Auf- und Abbautag	80,00 Euro
Veranstaltungstag	120,00 Euro

Für diese Nutzung verstehen sich die Gebühren zusätzlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens.
- (2) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit der Erteilung des Parkausweises. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Die Gebührenschuld gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit Genehmigung der Nutzung des Parkplatzes für Veranstaltungen. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 13.03.2023 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 14.08.2023


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.